

Antragsverfahren für Vertragsverlängerungen aufgrund von Mutterschutz und Elternzeit

1. Vertragsverlängerungen für wissenschaftliche Mitarbeiter*innen auf Haushaltsstellen

a) Verlängerung um Zeiten von Mutterschutz und Elternzeit

- › Formloser Antrag der Mitarbeitenden direkt an das Personaldezernat

b) Im Anschluss: **zusätzliche Vertragsverlängerung im Rahmen der familienpolitischen Komponente** auf Antrag möglich

- › Vertragsverlängerung um **bis zu 2 Jahre für jedes Kind**
- › Formular: **Antrag auf Ausschreibung/Einstellung/Verlängerung**
<https://www.europa-uni.de/de/struktur/verwaltung/verwaltungshandbuch/formulare/index.html>
- › Dezentrale Finanzierung: Anzugeben ist die **Haushaltskostenstelle des Lehrstuhls/der Professur**.

Sonderregelung bei Juniorprofessor*innen und Tenure Track-Professor*innen (Grundlage: Beschlüsse des Präsidiums vom 09.01.2019 und 25.05.2019)

- › Verlängerung um **bis zu 2 Jahre pro Kind für max. 2 Kinder**
(Bei einer Betreuungsdauer aufgrund des Kindesalters unter zwei Jahren erfolgt eine Verlängerung um die Anzahl der Monate, in denen Kinder betreut wurden; keine Verlängerung bei einer Betreuungszeit unter drei Monaten.)
 - › Verlängerung der haushaltsfinanzierten Professuren: dezentral über die jeweiligen Haushaltskostenstellen
 - › Verlängerung der drittmittelfinanzierten Professuren: zentral über den Topf „DM-Elternzeit“ 145013 mit dem Titel 50501/UT 41 (s.u.)
- ➔ **ACHTUNG: Einzelfallprüfung** über das Personaldezernat!

2. Anträge auf Vertragsverlängerungen für Drittmittelbeschäftigte

Verträge von Drittmittelbeschäftigten werden um **Zeiten von Mutterschutz und Elternzeit** verlängert, wenn das Projekt beendet ist und die Förderorganisation diese Zeiten nicht finanziert.

- › Formular: **Antrag auf Ausschreibung/Einstellung/Verlängerung**
<https://www.europa-uni.de/de/struktur/verwaltung/verwaltungshandbuch/formulare/index.html>
 - › Zentrale Finanzierung: Anzugeben ist die **Kostenstelle „DM Elternzeit“ 145013 mit dem Titel 50501/UT 41**.
- ➔ **ACHTUNG: Einzelfallprüfung** über das Personaldezernat!
- Voraussetzung für die Verlängerung: Es sind noch Befristungsmöglichkeiten nach § 2 Abs. 1 WissZeitVG vorhanden.
- Anderenfalls wäre eine Befristung nach Teilzeit- und Befristungsgesetz (siehe Formblatt zum vorübergehenden Mehrbedarf) zu prüfen. Dabei muss die Befristung der Tätigkeit inhaltlich zu begründen sein.

Ansprechpartnerinnen

Steffi Tetzlaff, Stellv. Personaldezernentin (tetzlaff@europa-uni.de)

Nadine Arnold, Familienbeauftragte (familie@europa-uni.de)

Katja Kraft, Zentrale Gleichstellungsbeauftragte (gleichstellung@europa-uni.de)